



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Chesterton International GmbH

Am Lenzenfleck 23
D – 85737 Ismaning

Datum: 11. Januar 2013
Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
62.12.22.67 – 2012 – 2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Lempert
Martin.Lempert@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3659
Fax: 02931/82-47248

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Zulassungsbescheid

für Chesterton – Epoxidharzsysteme ARC 855

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz – Bergverordnung – GesBergV) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht folgender Bescheid:

1. Der Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23, 85737 Ismaning, wird auf Ihren Antrag vom 21.11.2012 eine allgemeine Zulassung für untertägige Tätigkeiten mit den o. a. und nachfolgend näher beschriebenen Produkten wie folgt erteilt:

1.1 Produktbezeichnung / Kurzbeschreibung:

Produktbezeichnung:	<ul style="list-style-type: none">• Chesterton ARC 855 B (schwarz)• Chesterton ARC 855 G (grau)
Zulassungsinhaber:	Chesterton International GmbH Am Lenzenfleck 23 85737 Ismaning
Kurzbeschreibung / Angaben zur Zusammensetzung:	Chesterton ARC 855 Es handelt sich um <ul style="list-style-type: none">• Zweikomponenten – Epoxidharz-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDDE
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



	<p>systeme, die vor Ort angemischt und aufgetragen wird. Sie dienen zum Schutz von Oberflächen gegen starke Chemikalien, Korrosion und Abnutzung</p> <ul style="list-style-type: none">• Komponente A (Harz): eine graue, süßlich – aromatisch riechende, viskose Flüssigkeit auf Basis von Biphenol A – Flüssigharzen mit einem Flammpunkt von 249°C Die Komponente wird in Gebinden mit 1 kg, 4,5 kg und 25,6 kg Inhalt geliefert.• Komponente B (Härter): eine farblose, intensiv nach Ammoniak riechende Flüssigkeit aus aliphatischen Polyaminen mit einem Flammpunkt von 113°C Die Komponente wird in Kunststoffgebinden mit 200 ml Inhalt geliefert.• Zulässiges Mischungsverhältnis der Komponenten: Komponente A : Komponente B: 6,8 : 1
--	--

1.2 Produktbeschreibung, Anlieferung und Verwendung nach Angaben des Zulassungsinhabers in den Antragsunterlagen:

- Die Komponenten werden vom Erzeuger in den unter Nr. 1.1 genannten Gebinden abgefüllt und ausgeliefert.



- An der Verwendungsstelle werden die Komponenten in dem vorgegebenen Verhältnis gemischt. Danach werden die Produkte auf die angefeuchtete Oberfläche mittels Pinsel, Roller oder Sprühapparat aufgetragen.
- Die einzelnen Komponenten sind so bereitzuhalten, dass sie bei der Verarbeitung eine Temperatur von mindestens + 10° C haben.
- Die Produkte dienen zum Schutz von Oberflächen gegen starke Chemikalien, Korrosion und Abnutzung.

1.3 Verwendungsbeschränkung:

- Die Produkte dürfen nur für den vom Zulassungsinhaber vorgesehenen Zweck verwendet werden.

2. Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen einschließlich der Anlagen, eingereichter Muster und sonstiger vorliegender Unterlagen zugrunde:

2.1 Antrag vom 21.11.2012

2.1.1 Sicherheitsdatenblätter zu

- Chesterton ARC 855 B / Chesterton ARC 855 G – Teil A – Harz – vom 10.07.2007, Stand 02.09.2011, Datenblattnummer 234 A – 13
- Chesterton ARC 855 B / Chesterton ARC 855 G – Teil B – Härter – vom 10.07.2007, Stand 29.08.2011, Datenblattnummer 234 A – 13

2.1.2 Produktdatenblatt

- Chesterton ARC 855, Form No. G 77064, REV. 10 / 08



2.1.3 Prüfbericht des Hygiene – Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen

Seite 4 von 17

- Chesterton ARC 855 B (Schwarz) vom 21.07.2011, Az: A – 205 849 – 11 – To
- Chesterton ARC 855 G (grau) vom 21.07.2011, Az: A – 205 848 – 11 – To

2.1.4 Schreiben der Fa. Ditec Dichtungstechnik GmbH, Darmstädter Straße 76, 64354 Reinsheim vom 20.11.2012 – Bo – betr. die Nutzung der Gutachten über die bergbauhygienischen Eigenschaften der Produkte

- Chesterton 601 Ketteninnenlagerschmierung – 20L Gebinde
- Chesterton 601 Ketteninnenlagerschmierung – Aerosol
- Chesterton 651 Reinigendes Schmieröl – Aerosol
- Chesterton 715 Spraflex Gold – Aerosol
- Chesterton 730 Spragrip – Aerosol
- Chesterton 740 Rostwächter – Aerosol
- Chesterton 783 ACR – 500 gr. – Dose
- Chesterton 860 Polymer Flachdichtung – 200 gr. – Kartusche Härter Aerosol
- Chesterton ARC 855 schwarz, Keramik – Verbundmittel – 1,0 Kg – Dose
- Chesterton ARC 855 grau, Keramik – Verbundmittel – 1,0 Kg – Dose

durch die Fa. Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23, 85737 Ismaning.



3. Nebenbestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung über die Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen erfolgt diese Zulassung mit folgenden weiteren Nebenbestimmungen:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Zulassungsinhaber hat den Verwendern die durch diese Zulassung für die Tätigkeit mit den Produkten geltenden Anforderungen vollständig und umgehend in geeigneter Weise mitzuteilen.

3.1.2 Es bleibt vorbehalten, Proben der Produkte auf Übereinstimmung mit der zugelassenen Zusammensetzung und den Bestimmungen des Zulassungsbescheides untersuchen zu lassen. Im Falle festgestellter wesentlicher Abweichungen hat der Zulassungsinhaber die der Behörde durch Probenahme und – untersuchung entstehenden Kosten zu tragen.

3.1.3 Diese Zulassung darf nur vollständig weiter verbreitet werden.

3.2 Anforderungen an die Produkte, Kennzeichnung, Verpackung

3.2.1 Die Produkte in der nach Nr. 1.1 bestimmten Spezifikation darf nur in der Zusammensetzung vertrieben oder verwendet werden, auf die sich der o. a. Antrag mit den zugehörigen Produktangaben bezieht. Die Zusammensetzung der Produkte darf nicht verändert und die jeweilige Bezeichnung nicht für andere Produkte verwendet werden.

3.2.2 Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn



- eine Änderung der Zusammensetzung oder Beschaffenheit der Produkte vorgenommen wird,
- eine Änderung des Namens der Produkte bzw. der Komponenten vorgenommen wird oder
- der Hersteller bzw. Unternehmer nicht mit dem als Zulassungsinhaber benannten Hersteller bzw. Unternehmer übereinstimmt.

3.2.3 Die Liefergebilde müssen mindestens mit folgenden dauerhaften Aufschriften versehen sein (bei Änderung der Kennzeichnungsvorschriften sind diese Angaben entsprechend anzupassen):

• **A – Komponente (Harz – Komponente)**

Name des Zulassungsinhabers:	Chesterton International GmbH Am Lenzenfleck 23 85737 Ismaning
Zulassungszeichen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW –:	E 62.12.22.63 – 2012 – 3
Produktbezeichnung:	<ul style="list-style-type: none"> • Chesterton ARC 855 B • Chesterton ARC 855 G
Bezeichnung der Komponente	[Spezifikation nach Nr. 1.1 angeben] Harz**
Herstellungs – / Abfüllmonat und – jahr*	(z. B. 02 / 13 – Haltbarkeitsangabe oder gleichwertige Chargencodierung)
Xi	Reizend



N	Umweltgefährlich
R 36 / 38	Reizt die Augen und die Haut
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R 51 / 53	Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
S 24	Berührung mit der Haut vermeiden
S 26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 28	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.
S 37 / 39	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen.
S 61	Dieses Produkt und seine Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Zukünftige Aufschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008:

Name des Zulassungsinhabers:	Chesterton International GmbH Am Lenzenfleck 23 85737 Ismaning
Zulassungszeichen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW –:	E 62.12.22.63 – 2012 – 3
Produktbezeichnung:	<ul style="list-style-type: none"> • Chesterton ARC 855 B • Chesterton ARC 855 G



Bezeichnung der Komponente	[Spezifikation nach Nr. 1.1 angeben] Harz**
Herstellungs – / Abfüllmonat und – jahr*	(z. B. 02 / 13 – Haltbarkeitsangabe oder gleichwertige Chargencodierung)
GHS 07	Ausrufezeichen
GHS 09	Umweltgefahr
Signalwort	Achtung
H 315	Verursacht Hautreizungen.
H 317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H 411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P 273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P 280	Schutzhandschuhe tragen.
P 302 + P 352	BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.
P 305 + P 351 + P 338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P 362	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

- **B – Komponente (Härter – Komponente)**



Name des Zulassungsinhabers:	Chesterton International GmbH Am Lenzenfleck 23 85737 Ismaning
Zulassungszeichen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW –:	E 62.12.22.63 – 2012 – 3
Produktbezeichnung:	<ul style="list-style-type: none"> • Chesterton ARC 855 B • Chesterton ARC 855 G
Bezeichnung der Komponente	[Spezifikation nach Nr. 1.1 angeben] Härter**
Herstellungs – / Abfüllmonat und – jahr*	(z. B. 02 / 13 – Haltbarkeitsangabe oder gleichwertige Chargencodierung)
C	Ätzend
R 21 / 22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R 34	Verursacht Verätzungen.
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R 52/ 53	Schädlich für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
S 24	Berührung mit der Haut vermeiden
S 26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 28	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.



S 36 / 37 / 39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.
S 45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen.
S 61	Dieses Produkt und seine Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Zukünftige Aufschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008:

Name des Zulassungsinhabers:	Chesterton International GmbH Am Lenzenfleck 23 85737 Ismaning
Zulassungszeichen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW –:	E 62.12.22.63 – 2012 – 3
Produktbezeichnung:	<ul style="list-style-type: none"> • Chesterton ARC 855 B • Chesterton ARC 855 G
Bezeichnung der Komponente	[Spezifikation nach Nr. 1.1 angeben] Härter**
Herstellungs – / Abfüllmonat und – jahr*	(z. B. 02 / 13 – Haltbarkeitsangabe oder gleichwertige Chargencodierung)
GHS 05	Ätzwirkung
GHS 07	Ausrufezeichen
GHS 09	Umweltgefahr
Signalwort	Gefahr



H 302 + H 312	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken o- der Hautkontakt.
H 314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H 317	Kann allergische Hautreaktionen verursa- chen.
H 412	Schädlich für Wasserorganismen, mit lang- fristiger Wirkung.
P 101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P 273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P 280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Au- genschutz tragen.
P 302 + P 352	BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.
P 305 + P 351 + P 338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minu- ten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vor- handene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfer- nen. Weiter spülen.
P 310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM o- der Arzt anrufen.

Gebinde, die den Anforderungen für unter Tage nicht genügen
(vgl. Nr. 4.24.2), müssen mit folgender Angabe zusätzlich be-
schriftet sein:

—*	Achtung! Inhalt darf nicht in diesem Gebin- de nach unter Tage in brand- und explosi-
----	--



	ongefährdete Bereiche gelangen.
--	---------------------------------

* = ergänzende Informationen im Sinne Art. 17 Abs. 1 Buchst. h und 25 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008

** = jeweils die zutreffende Produktbezeichnung bzw. Spezifikation angeben

3.3 Anforderungen an technische/organisatorische Maßnahmen bei Tätigkeiten unter Tage

Bei untertägigen Tätigkeiten mit den Produkten müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden, die der Zulassungsinhaber den Verwendern gemäß Nr. 3.1.1 mitzuteilen hat:

3.3.1 Generelle Beschränkungen der Tätigkeit

- Es gelten die Verwendungsbeschränkungen nach Nr. 1.3.
- Die Produkte dürfen nur für den vom Zulassungsinhaber vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- Die Verwendung der Produkte darf punktuell an der Verwendungsstelle sowie verteilt auf 10 m Länge Grubenbau höchstens die Menge erreichen, dass im Falle eines Entstehungsbrandes nicht mehr als 5 kg in diesem Bereich an einem Ereignis teilnehmen können.

Die vorstehenden Beschränkungen sind Bestandteil der Veröffentlichung gemäß Nr. 4.8.

3.3.2 Werden anstelle der Liefergebände andere Gebände unter Tage eingesetzt, sind diese entsprechend Nr. 3.2.3 zu beschriften.



Ausnahmen von der Kennzeichnung können von der zuständigen Bergbehörde zugelassen werden, wenn dadurch ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet wird.

- 3.3.3 Hautverschmutzungen und Augenkontakte mit den Produkten sind zu vermeiden. Abdunstungen nicht einatmen. Verschmutzte, durchtränkte Arbeitskleidung ist umgehend zu wechseln.
- 3.3.4 Bei Tätigkeiten mit den Produkten ist sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik die in Abschnitt 8 der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter nach Nr. 2.1.1 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden.
- 3.3.7 Über den Einsatz der Produkte ist der Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, zu unterrichten.
- 3.3.8 Die mit der Anwendung der Produkte Beschäftigten haben einen ausreichenden Wasservorrat (z. B. Augenspülflasche) am Mann zu tragen oder an der Verwendungsstelle bereit zu halten, um bei Augenkontakt sofort die Reinigung der Augen vornehmen zu können. In der Nähe der Arbeitsstelle muss eine Wasserleitung mit einer Wasserentnahmestelle oder ein ausreichender Wasservorrat in Behältern vorhanden sein, um bei Hautkontakt eine Reinigung der Haut mit Wasser zu ermöglichen. Bei Unfall oder Unwohlsein ist ein Arzt zu konsultieren.
- 3.3.9 In der Nähe der Arbeitsstelle sind gemäß Brandschutzplan in ausreichender Zahl geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten.



- 3.3.10 Die untertägige Bevorratung der Produkte darf nur in besonderen Räumen (Aufbewahrung, Lagerung) erfolgen.
- 3.3.11 In der Nähe der Verwendungsstelle dürfen die Produkte höchstens in der Höhe des betriebsbedingten Bedarfs, der in der Regel für 1 Woche erforderlich ist (laufender Bedarf), für den Verbrauch bereit gehalten werden.
- 3.3.12 Nicht benötigte Restmengen und restentleerte Gebinde der Produkte sind nach über Tage zu verbringen und, soweit nicht verwertbar, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.3.13 Die Freisetzung der Produkte in das Grund – oder Grubenwasser ist zu vermeiden. Es sind die erforderlichen Auffangeinrichtungen vorzusehen und bei unbeabsichtigtem Freisetzen die Umweltschutzmaßnahmen entsprechend des zugehörigen Sicherheitsdatenblatts zu ergreifen.

4. Hinweise

- 4.1 Es wird auf § 4 Abs. 4 GesBergV hingewiesen: Diese Zulassung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn gegen die Nebenbestimmungen dieser Zulassung verstoßen wird, die Produkte abweichend von den in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung und Beschaffenheit vertrieben oder verwendet werden, im nachhinein Stoffe mit einem nachweislich geringeren gesundheitlichen Risiko verfügbar sind oder sich nachträglich herausstellt, dass der Umgang mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW – behält sich vor,



bei veränderter Sach – oder Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

4.2 Die Produkte bzw. ihre Komponenten dürfen nur in mechanisch und chemisch ausreichend widerstandsfähigen Gebinden nach unter Tage verbracht und dort transportiert, bereit gehalten oder gelagert werden.

Bei Verwendung in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in grubengasgefährdeten Grubenbauen

- müssen die Gebinde und die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen hinsichtlich der elektrostatischen Eigenschaften eine ausreichende elektrische Leitfähigkeit besitzen;
- müssen die Gebinde und die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen (Behälter, Pumpen, Schläuche, Mischer oder Verpackungen aus Kunststoffen bzw. mit Kunststoffen beschichtete Gegenstände) den Anforderungen für Kunststoffbetriebsmittel nach DIN 22100 Teil 7 genügen;
- dürfen die Gebinde und die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen keine ungeschützten Bauteile aus Leichtmetall aufweisen.

4.3 Für Tätigkeiten mit den Produkten sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (Körperschutzkleidung, Gesichtsschutz / Schutzbrille, Schutzhandschuhe) und geeignete Hautschutzmittel unter Berücksichtigung der festgestellten Gefahren, der arbeitsplatzspezifischen Merkmale, der Einsatzdauer, der Expositionshäufigkeit und der ergonomischen Anforderungen auszu-



wählen, für den jeweiligen Anwendungsfall zu bewerten und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

- 4.4 Die mit Tätigkeiten mit den Produkten Beschäftigten sind mindestens in jährlichen Abständen über die Verarbeitungshinweise, auftretende Gefahren bei den Tätigkeiten mit den Produkten, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln sowie über Erste Hilfe mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.
- 4.4 Den mit Tätigkeiten mit den Produkten Beschäftigten sind geeignete persönliche Schutzausrüstung – Schutzhandschuhe – und geeignete Hautschutzmittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens den Anforderungen des jeweils zugehörigen Sicherheitsdatenblatts entsprechen müssen.
- 4.5 Es sind Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen.
- 4.6 Diese Zulassung ersetzt nicht die für die Verwendung erforderliche Betriebsplanzulassung der dafür zuständigen Behörde. Die in der Gebrauchsanleitung mindestens aufzuführenden erforderlichen Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten im Betriebsplan verbindlich zu machen.
- 4.7 Durch diese Zulassung wird keine Entscheidung über Verwendungsmöglichkeiten, umweltrelevante Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich abfall – und wasserwirtschaftlicher Aspekte, und die technologischen Einsatzbereiche ausgesprochen. Die erforderlichen Festlegungen entsprechend den örtlichen Gege-



benheiten sind im Betriebsplanverfahren zu regeln. Die Rechte Dritter werden durch diese Zulassung nicht berührt.

4.8 Diese Zulassung wird in der Sammeliste der nach § 4 Ges-BergV zugelassenen Stoffe veröffentlicht.

5. Verwaltungsgebühr

Für diese Zulassung wird nach Tarifstelle 3.3.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (AVwGebO NRW) eine Gebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein – Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



im Auftrag
gez. Lempert